

Grüngasquote

Die Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz stellen ausdrücklich klar, dass die Grüngas- und Grünheizölquote „**systemisch zur Treibhausgasminderung im Gebäudebestand beiträgt**“ und dass „**andere Sektoren, insbesondere Industrie und Gewerbe, davon ausgenommen werden sollen**“. Gleichzeitig wird die Quote auf die Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl ausgerichtet.

Entsprechend ist auch im GModG geregelt worden: “§ 42a Grüngas-/Grünheizölquote: In einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz wird eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt. Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von **Gebäuden** in Verkehr zu bringende Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen, um den angemessenen Beitrag des **Gebäudesektors** zur Einhaltung der Ziele nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sicherzustellen.“

Da Fernwärme per Sektor-Definition nicht in Gebäudesektor fällt, sondern in den Energiesektor, ist hieraus abzuleiten, dass Fernwärme, wie Industrie aus der Grünquote ausgenommen wird.

Neben der sektoralen Zuordnung ist wichtig, dass Fernwärme kein einzelnes Heizungssystem im Gebäudebestand/-sektor, sondern ein eigenständiges Versorgungssystem ist und dessen Erzeugungsanlagen bereits heute weitgehend dem europäischen Emissionshandel (EU ETS 1) unterliegen. Während der nationale CO₂-Preis nach BEHG im Jahr 2025 bei 55 €/t CO₂ lag und 2026 bei 65 €/t CO₂ liegt, notieren EU-ETS-Zertifikate deutlich höher bei rund 82 €/t CO₂. Damit tragen ETS-1-pflichtige Fernwärme-Anlagen bereits heute deutlich höhere CO₂-Kosten als die vom BEHG erfassten Anwendungen. Auch bei Überführung des BEHG in ein EU ETS 2 wird das Preisdelta zwischen dem ETS 1 und dem ETS 2 mindestens in dieser Größenordnung erhalten bleiben. Eine zusätzliche verpflichtende Grünquote würde daher gerade diejenigen Anwendungen erfassen, die bereits dem strengeren europäischen Klimaschutzinstrument unterliegen. Dies widerspräche dem Ziel einer verursachungsgerechten und effizienten Regulierung. Anstelle zusätzlicher Klimaschutzwirkungen würde vor allem eine Überlagerung mehrerer Instrumente entstehen.

Hinzu kommt, dass bei Fernwärmesystemen regelmäßig KWK-Anlagen eingesetzt werden. Werden KWK-Anlagen in eine verpflichtende Grüngasquote einbezogen und reine Stromerzeugungsanlagen nicht, erfolgt eine Kostenerhöhung der KWK und damit eine Diskriminierung der KWK-Anlagen gegenüber reine (Gas-)Kraftwerken.

Wird die Stromerzeugung (Energiesektor bzw. (Gas-)Kraftwerke) in die Grüngasquote einbezogen, würden in Deutschland die Stromerzeugungskosten und damit die Strommarktpreise im Vergleich zum europäischen Ausland steigen mit Belastung aller

Stromverbraucher (Industrie, Haushalte, ...). Somit ist eine Herausnahme der Stromerzeugung bzw. des Energiesektors (und damit der Fernwärme) aus der Grünquote sinnvoll, wie es auch in den aktuellen Regelungen zur Grünquote „angelegt“ scheint.

Auch wenn bei der KWK die Stromseite aus der Grünquote herausgenommen werden würde, ergäbe sich eine Diskriminierung gegenüber reinen Kraftwerken, da die KWK dabei für ihre effiziente Energieerzeugung bestraft würde im Vergleich zu Kraftwerken, die die Abwärme der Stromerzeugung lediglich in die Umwelt geben und für den gesamten Brennstoffeinsatz keine verpflichtende Quote haben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei Fernwärme KWK-Anlagen eine Abgrenzung zwischen Strom- und Wärmeerzeugung sowie die Zuordnung des Brennstoffeinsatzes praktisch nur schwer möglich ist und erhebliche Abgrenzungs- und Nachweisprobleme verursacht. Eine Einbeziehung der Fernwärme würde deshalb erhebliche zusätzliche Bürokratie auslösen:

- Abgrenzung von ETS-1- und Nicht-ETS-Anwendungen und
- Aufteilung von Brennstoffeinsätzen in KWK-Anlagen mit zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten
- mit komplexen Kostenallokationen zwischen verschiedenen Regulierungsinstrumenten.

Die Herausnahme der Fernwärme aus der Grünquote würde damit nicht nur dem sektoralen Ansatz mit einer technologieoffenen Behandlung des Energiesektors bei der Stromerzeugung entsprechen, sondern auch Über- bzw. Doppelbelastungen bereits ETS-pflichtiger Anlagen (auch im Vergleich zur reinen Stromerzeugung) vermeiden und zugleich einen wesentlichen Beitrag zum politisch angestrebten Bürokratieabbau leisten.

In der Umsetzung der Grünquote-Regulierung **sollten einfach sämtliche Brennstoffeinsätze, die bereits dem EU ETS 1 unterliegen, von der Grüngasquote ausgenommen werden.** Dies vermeidet Doppelbelastungen, reduziert Bürokratie und gewährleistet eine konsistente Ausgestaltung der Klimaschutzinstrumente.